

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Wartungsverträge

#### 1. Anbieter des Service

- 1.1. Die NUNN Aufzüge GmbH & Co. KG, Ernst-Heinkel-Ring 22-28, 85662 Hohenbrunn Tel.: +49 (0)8102 89639-0, Mail: info@nunn.de ("NUNN"), stellt ihren Kunden Dienste zur Wartung und Instandhaltung von Aufzugsanlagen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") erbracht werden.
- 1.2. Diese AGB gelten in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Hiervon abweichende Vereinbarungen oder AGB des Kunden haben keine Geltung, es sei denn, NUNN stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Zustandekommen von Verträgen

- 2.1. Der Kunde sendet das für die betreffenden Leistungen vorgesehene Auftragsformular vollständig ausgefüllt an NUNN. Hierbei ist das gewünschte Paket bzw. der erforderliche Leistungsumfang genau einzutragen. Soweit der Kunde Fragen zur Beauftragung oder zum Leistungsumfang hat, steht NUNN hierfür jederzeit zur Verfügung. Gerne erstellt NUNN individuelle Angebote, wenn die gewünschten Leistungen durch das Auftragsformular nicht hinreichend abgebildet werden. In diesem Zusammenhang erfolgt in der Regel eine Besichtigung der betreffenden Aufzugsanlage, um zu klären, ob die beauftragten Wartungsleistungen vorliegend erbracht werden können.
- 2.2. Auf dieser Grundlage erstellt NUNN ein Angebot für den Kunden. Soweit nicht anders angegeben, ist NUNN: 14 Tage nach Absenden des Angebots an dieses gebunden. Sofern die Annahme des Kunden nicht innerhalb dieser Frist bei NUNN eingeht, kommt der Vertragsschluss erst mit Auftragsbestätigung oder Vertragsausführung durch NUNN zustande.

### 3. Leistungen von NUNN

- 3.1. NUNN übernimmt die regelmäßige Wartung der im Vertrag benannten Aufzugsanlage ("Anlage") im vertraglich vereinbarten Intervall. Die Wartung umfasst insbesondere die Umsetzung aller für Aufzugsanlagen maßgeblichen Vorschriften aus der DIN EN 13015, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) in ihrer jeweils anwendbaren Fassung.
- 3.2. Bei Störungsmeldungen während der betriebsüblichen Arbeitszeiten (Mo bis Fr 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr) wird NUNN innerhalb der vertraglich angegebenen Reaktionszeit die notwendigen Maßnahmen einleiten um die Störungsmeldung zu untersuchen. Außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten kann es zu verlängerten Reaktionszeiten kommen.



- Im Falle einer Störung umfassen die vertraglichen Leistungen ausschließlich die Analyse der Störungsursache, etwaig notwendige Reparaturleistungen (etwa Austausch defekter Anlagenteile) sind hiervon nicht umfasst und gesondert zu beauftragen.
- 3.3. NUNN nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Unterlagen nach BetrSichV auf Vollständigkeit und Lesbarkeit sowie deren Vorhandensein an der Anlage vor. Fehlende oder nicht mehr lesbare Notbefreiungsanleitungen werden umgehend ersetzt, da deren Vorhandensein verpflichtend ist. Hierbei handelt es sich um eine nicht vom Wartungsvertrag umfasste Sonderleistung, für die Ziffern 4.2 f. gelten.
- 3.4. NUNN verpflichtet sich, die Anlage des Kunden nur auf dessen Weisung oder zum Zweck der Vertragserfüllung (insbesondere Notfall-Befreiungsmaßnahmen) zu betreten. Die nur für NUNN erreichbaren Schlüssel werden nicht für andere Zwecke verwendet.
- 3.5. Alle Leistungen im Rahmen dieses Wartungsvertrages werden von fachgeschulten und qualifizierten Servicetechnikern/Fachmonteuren nach Herstellervorgaben ausgeführt. Es werden die einschlägigen anerkannten Regeln der Technik angewandt und alle Unfallverhütungsvorschriften, EN-Normen und Vorschriften der BetrSichV beachtet.
- 3.6. NUNN teilt festgestellte Mängel, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden, umgehend dem Kunden mit; in dringenden Fällen erfolgt zudem eine unverzügliche fernmündliche Benachrichtigung an den vom Kunden im Auftragsformular benannten Aufzugswärter ("Aufzugswärter").
- 3.7. Stellt der NUNN Servicetechniker einen gefährlichen Zustand fest, ist er seitens des Kunden angewiesen, die Aufzugsanlage sofort stillzulegen und den Aufzugswärter sowie den Kunden informieren.
- 3.8. NUNN haftet nicht und ist insofern von der Leistungspflicht befreit, wenn und solange eine vertragliche Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Epidemien, Quarantäne, Geiselnahme, Krieg, Unruhe, Terrorismus, Sabotage oder ähnlicher Umstände, ganz oder teilweise nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden kann, soweit NUNN (a) den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen ab Kenntnis von dem die höhere Gewalt begründenden Ereignis schriftlich informiert und (b) alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um die nachteiligen Folgen der höheren Gewalt zu minimieren. Dies gilt auch, wenn Lieferanten von NUNN von höherer Gewalt betroffen sind.
- 3.9. Wartungs- und Reparaturleistungen sind nur zu den betriebsüblichen Arbeitszeiten (vgl. Ziffer 3.2) geschuldet.
- 3.10. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben oder explizit bestätigt, handelt es sich bei den seitens NUNN genannten Terminen für die Vornahme von Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Lieferterminen um vorläufige Angaben.
- 3.11. Liefertermine stehen unter Vorbehalt, da es auf Grund von höherer Gewalt (vgl. Ziffer 3.8) zu Verzögerungen und Einschränkungen in den Lieferketten und an den internationalen



Rohstoffmärkten kommen kann. Dies kann dazu führen, dass die Verfügbarkeit von Materialien teilweise stark eingeschränkt ist. NUNN kann keine Garantie dafür abgeben, dass Bauteile oder Substitute von diesen Verzögerungen nicht betroffen sind. In jedem Fall werden wir uns mit Ihnen eng abstimmen, bevor bauliche Maßnahmen eingeleitet werden.

3.12. NUNN hält eine 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erreichbare Störungshotline sowie ein Störungsformular auf <a href="www.nunn.de">www.nunn.de</a> vor. Diese dienen ausschließlich der Meldung von Störungen und Notfällen.

Für alle anderen Angelegenheiten sind die oben unter Ziffer 1.1 angegebenen Kontaktmöglichkeiten zu nutzen.

## 4. Nicht enthaltene Leistungen

- 4.1. Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten bzw. Leistungen sind nicht Vertragsgegenstand des Wartungsvertrages und müssen daher gesondert beauftragt werden; in diesem Fall werden sie auch gesondert in Rechnung gestellt. Dies betrifft:
  - 4.1.1. Ölwechsel in Getriebekästen und Steuergeräten, bzw. Hydr. Aggregaten.
  - 4.1.2. Untersuchung und Beseitigung festgestellter und vermuteter Mängel, die nicht durch einfache Handgriffe und ohne das Lösen fest verschraubter Abdeckungen und ohne Demontage etc., untersucht und beseitigt werden können.
  - 4.1.3. Säuberung des Maschinenraumes, des Triebwerkraumes und der Schachtgruben von anderen, nicht durch den Betrieb der Aufzugsanlage bedingten Verunreinigungen, insbesondere das Ausschöpfen wasserfangender Schachtgruben.
  - 4.1.4. Erstellung der GBU oder sonstiger Zertifikate.
  - 4.1.5. Erstellen fehlender oder nicht mehr lesbarer Notbefreiungsanleitungen.
  - 4.1.6. Montage eines NUNN Schlüsseltresors, in dem Objektschlüssel deponiert werden.
  - 4.1.7. Prüfung durch eine zertifizierte Überwachungsstelle, sowie die Abstellung von Servicetechnikern, einschließlich etwa der Prüfgewichte. Ebenso gehen die eventuellen ZÜS-Gebühren und Prüfungskosten zu Lasten des Betreibers.
- 4.2. Der Kunde erhält vor Durchführung der betreffenden Maßnahme einen Kostenvoranschlag. NUNN wird erst nach Auftragserteilung durch Freigabe des Kostenvoranschlags mit der Ausführung der Arbeiten beginnen.

Der Kunde kann bei notwendigen Reparaturleistungen auf die Erstellung des Kostenvoranschlags verzichten, um eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme sicher zu stellen. Dies ist im Vertrag entsprechend zu vermerken.

Der Kunde kann den Verzicht auf die Erstellung des Kostenvoranschlags auch auf dringende Fälle beschränken, wenn die nach Einschätzung von NUNN zu erwartenden Kosten einen Betrag von € 700,- (netto) nicht übersteigen. Dies ist ebenfalls im Vertrag entsprechend zu vermerken.



4.3. In dringenden Fällen können die voraussichtlichen Kosten dem Kunden auch telefonisch mitgeteilt werden.

## 5. Vertragspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die Betriebsvorschriften für Aufzüge einzuhalten und zu beachten, die sich insbesondere aus der Aufzugsverordnung, BetrSichV, TRBS und DGUV ergeben.
- 5.2. Der Kunde stellt einen Notfallplan nach BetrSichV (Download unter <u>www.nunn.de</u>) bereit. Dieser muss an der Aufzugsanlage hinterlegt werden und NUNN zur Verfügung gestellt werden. Aktualisierungen und/oder Änderungen sind NUNN umgehend mitzuteilen und soweit erforderlich ein neuer Notfallplan aufzustellen (siehe auch § 24 (2) BetrSichV).
- 5.3. Soweit aus dringenden Gründen eine Stilllegung der Aufzugsanlage erforderlich ist, wird der Kunde bzw. der Aufzugswärter NUNN bei den hierzu erforderlichen Maßnahmen unverzüglich unterstützen und die Nutzer der Aufzugsanlage (z.B. Mieter der Immobilie) schnellstmöglich informieren.
- 5.4. Der Kunde ist nach den jeweiligen Vorgaben verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Beleuchtung des Triebwerkraumes, des Rollengerüstraumes und des Fahrkorbes zu sorgen sowie einen unfallsicheren Zugang zum Triebwerkraum, zum Rollengerüstraum sowie zu Umlenkstationen sicher zu stellen.
- 5.5. Der Kunde hat am Anlagenobjekt an einer durchgehend erreichbaren Stelle eine Möglichkeit zu schaffen, dass ein Schlüsseltresor von NUNN montiert wird, in dem Objektschlüssel deponiert werden, die Zugang zum Maschinenraum der Anlage ermöglichen. NUNN wird von diesem Depot nur in Notfällen oder nach Rücksprache mit dem Kunden Gebrauch machen. Der Schließkreiszylinder steht im Eigentum der Firma NUNN.
- 5.6. Der Kunde hat dem Servicetechniker von NUNN ungehinderten Zugang zur Anlage zu gewähren und diesen auch faktisch zu ermöglichen. Jegliche Behinderungen oder Erschwerungen, die zu einem Mehraufwand führen oder gar zur Einstellung der Arbeiten zwingen, gehen zu Lasten des Kunden und berechtigen NUNN, den Mehraufwand (z.B. erneute Anfahrt) in Rechnung zu stellen.
- 5.7. Der Kunde bzw. eine von ihm autorisierte Person ist verpflichtet, den Tätigkeitsnachweis des Servicetechnikers von NUNN nach Durchführung der Arbeiten abzuzeichnen. Etwaige Beanstandungen sind hierauf zu vermerken, sofern sie nicht vor Ort geklärt werden konnten. Sollte bei Abschluss der Arbeiten kein Vertreter des Kunden vor Ort sein, erhält der Kunde auf Nachfrage den Tätigkeitsnachweis übermittelt.
- 5.8. Auf Wunsch des Kunden können Wartungs- oder Reparaturleistungen (auch aufgrund eines Gewährleistungsfalls) außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten (vgl. Ziffer 3.2) ausgeführt



- werden. In diesem Fall ist NUNN berechtigt, die Zuschläge entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste zu berechnen.
- 5.9. Die gesetzlich erforderliche Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV 2015 sowie die "Gefährdungsampel" (Analyse für Sicherheut bei Instandsetzungsarbeiten) nach DGUV 209-085 ist bei Vertragsschluss durch den Kunden vorzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Vorschriften diese und ähnliche Dokumente unverzüglich an NUNN zu übermitteln.
- 5.10. Der Kunde hat Rauchmelder im Umkreis der Aufzugsanlage rechtzeitig vor Beginn von Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahmen außer Betrieb zu nehmen und danach wieder in Betrieb zu nehmen. NUNN haftet nicht für Schäden oder Kosten, die durch Verletzung dieser Vertragspflicht (insbesondere durch Fehlalarme) ausgelöst werden.
- 5.11. Der Kunde hat Änderungen seiner Kontaktdaten oder Geschäftsanschrift umgehend NUNN mitzuteilen. Der Kunde hat eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und aktuell zu halten, die für die Korrespondenz und den Rechnungsversand zuverlässig genutzt werden kann.
- 5.12. Dem Kunden mitgeteilte Zugangsdaten und Passwörter sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Besteht der Verdacht, dass ein Dritter Zugang zu solchen Daten erlangt haben könnte, ist NUNN unverzüglich zu informieren.
- 5.13. Sofern für NUNN die Wartung aus technischen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich wird, wird NUNN insoweit von seinen Leistungspflichten frei. Für die Restlaufzeit des Vertrages bleibt der Kunde verpflichtet, 5% der vertraglich vereinbarten Vergütung für die entfallenen Leistungen zu zahlen. Dem Kunden bleibt es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

# 6. Lizenz für LMS 4.0 – Webplattform Elevision 4.0

- 6.1. Soweit die Aufzugsanlage auf dem Server von NUNN aufgeschaltet wird, kann sie über die Webplattform Elevision 4.0 von NUNN in Echtzeit überwacht werden.
- 6.2. Beauftragt der Kunde bei NUNN einen eigenen (kostenpflichtigen) Zugang zur Webplattform Elevision 4.0, gewährt NUNN dem Kunden eine einfache, nicht übertragbare und auf die Dauer des Wartungsvertrages beschränkte Lizenz zur Nutzung der Webplattform Elevision 4.0 für die im Vertrag bezeichnete Aufzugsanlage gegen die in Ziffer 8.2 des Wartungsvertrages angegebene Vergütung. Dadurch hat der Kunde ebenfalls die Möglichkeit, alle Aufzüge, die seiner Kundenummer zugeordnet sind, einzusehen. Der eigene Zugang ist an die Laufzeit des Wartungsvertrags gekoppelt und kann mit dessen Ende oder bei dessen Verlängerung gem. der Bestimmungen im jeweiligen Wartungsvertrag gekündigt werden.
- 6.3. Die Lizenzgewährung für LMS 4.0 setzt grundsätzlich einen bestehenden Wartungsvertrag voraus.



Während der Mindestlaufzeit eines solchen Wartungsvertrages ist das LMS 4.0 ein Pflichtbestandteil des Wartungsvertrages; danach kann die Lizenz für das LMS 4.0 zum Ablauf eines Monats gekündigt werden. Bei späterem Hinzubuchen der LMS 4.0-Lizenz zum Wartungsvertrag beträgt die Mindestvertragslaufzeit hierfür erneut 3 Jahre und der Wartungsvertrag verlängert sich entsprechend.

6.4. Die SIM-Karte bleibt Eigentum von NUNN. Im Übrigen gelten die NLS Verträge von NUNN (separat) bezüglich der Punkte "SIM-Karte und Netz".

## 7. Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Vergütung für die jeweils gebuchten Leistungen und/oder Leistungspakete sind dem Vertrag sowie der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 7.2. Die Vergütung für monatlich wiederkehrende Leistungen (z.B. Leistungspakete) ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus fällig. Ist der Vertragsbeginn nicht zum Monatsanfang vereinbart, so ist die Vergütung ab dem ersten Tag der Vertragslaufzeit fällig; in den Folgemonaten ist die Vergütung jeweils zum Monatsanfang fällig.
- 7.3. Leistungen, die über den Vertragsgegenstand hinausgehen und nur nach Abruf (z.B. Personenbefreiungen) oder gesonderter Beauftragung zu vergüten sind, werden umgehend nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und sind soweit in der Rechnung nicht anders angegeben mit Rechnungsstellung fällig.
- 7.4. Rechnungen werden dem Kunden ausschließlich digital per E-Mail übersandt. Ein Anspruch auf Rechnungsstellung in anderer Form besteht nicht, für Postversand von Rechnungen werden Gebühren separat berechnet.

## 8. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- 8.1. Soweit der Vertrag eine feste Laufzeit oder eine Mindestlaufzeit vorsieht, ist eine ordentliche Kündigung vor dem sich daraus ergebenden Laufzeitende ausgeschlossen. Im Falle einer automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf der Verlängerungsperiode möglich.
  - Soweit im Vertrag keine abweichende Kündigungsfrist angegeben ist, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist in allen vorgenannten Fällen 3 Monate zum jeweiligen Laufzeitende.
- 8.2. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt; ein solches besteht für NUNN insbesondere dann,
  - (a) wenn der Kunde mit der Zahlung von mindestens zweimonatlich wiederkehrenden Rechnungen in Verzug ist; oder



- (b) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3. Kündigungen des Vertrags bedürfen der Textform. Hat sich die Geschäftsadresse des Kunden geändert, ohne dass dieser diese Änderung an NUNN mitgeteilt hat, so geht dies zu Lasten des Kunden.
- 8.4. Eine dauerhafte Stilllegung der Anlage berechtigt den Kunden nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn NUNN die dauerhafte Stilllegung der Anlage verschuldet hat.
- 8.5. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf evtl.

  Rechtsnachfolger auch bei Vermietung, Verpachtung, Wechsel der Hausverwaltung und Verkauf zu übertragen. Der Vertrag erlischt nicht mit dem Verkauf des Objektes.

### 9. Datenschutz

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen verweist NUNN auf seine <a href="https://www.nunn.de/datenschutz/">https://www.nunn.de/datenschutz/</a>.

### 10. Gewährleistung

- 10.1. Soweit Leistungen von Drittanbietern/Lieferanten (z.B. Mobilfunknetzbetreiber) zur Vertragserfüllung von NUNN erforderlich sind, übernimmt NUNN für diese Leistungen keine Gewähr. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit des von NUNN genutzten Mobilfunknetzes (etwa bei Bereitstellung einer SIM-Karte), welche auch durch die örtlichen Gegebenheiten beim Kunden beeinflusst sein kann.
  - Stattdessen tritt NUNN seine Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber dem Drittanbieter/Lieferanten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an.
- 10.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber NUNN für die von ihm selbst erbrachten Leistungen bleiben hiervon unberührt.

## 11. Haftung

11.1. NUNN haftet unbeschränkt bei Rechtsverletzungen aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen haftet NUNN nur bei leicht fahrlässiger Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht (sog. Kardinalpflicht) von NUNN, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist die Schadensersatzpflicht von NUNN auf die unmittelbaren und vorhersehbaren Schäden beschränkt, soweit diese einen Betrag nicht überschreiten, der den Wartungspauschalen der



- letzten 12 Monate entspricht. Ein Ersatz mittelbarer Schäden oder untypischer Folgeschäden erfolgt nicht.
- 11.2. NUNN behält sich vor, alle Haftungsfälle an seine Haftpflichtversicherung melden. Soweit die Voraussetzungen für den Eintritt der Haftpflichtversicherungen vorliegen, darf NUNN den Kunden auf die Leistung durch die Haftpflichtversicherung verweisen und ist bezüglich des einheitlichen Vorfalls von weitergehenden Ansprüchen frei.
- 11.3. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB verpflichtet sich der Kunde, NUNN sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch diesen Verstoß verursacht wurden. Der Kunde verpflichtet sich, NUNN von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch sein schuldhaftes Verhalten verursacht wurden, freizustellen und NUNN sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses ist die Textform (E-Mail) erforderlich und ausreichend, soweit sie von der jeweils anderen Vertragspartei entsprechend bestätigt werden. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 12.2. Für jegliche Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist ebenfalls die Textform ausreichend. Soweit der Kunde hierfür eine E-Mail-Adresse angibt, erklärt er sich mit der Kommunikation hierüber einverstanden und wird dafür sorgen, dass eingehende Mails zeitnah gelesen werden.
  - Änderungen der E-Mail-Adresse sind NUNN rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.
- 12.3. NUNN ist berechtigt, im Falle einer Erhöhung oder Senkung der Personal- oder Materialkosten seine Preisliste in der Regel einmal pro Jahr um die Preisveränderung (maximal 8 %) anzupassen. Vor einer Anpassung der Preisliste werden die verschiedenen Kostenfaktoren untereinander saldiert.
- 12.4. Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden sowie sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (z.B. auch außervertragliche Ansprüche) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 12.5. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von NUNN.
- 12.6. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NUNN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.